

Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Rechtsamt
Rathausgasse 1
3011 Bern

Per Mail an: info.vernehmlassungen@gef.be.ch

11. September 2012

■ Vernehmlassung zur Revision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Revision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) Stellung nehmen zu können.

Die Grünen verstehen die Revision des Spitalversorgungsgesetzes als Chance: Das neue Gesetz regelt, wie unter dem Regime des neuen Krankenversicherungsgesetzes eine qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung bei einer kontrollierbaren Kostenentwicklung möglich ist. Einerseits soll der Kanton dringend nötige Steuerungsmöglichkeiten und eine Ausgabenkontrolle erhalten. Heute bezahlt der Kanton Bern über eine Milliarde Franken für Leistungen im Bereich der Krankenversicherung, ohne diese Kosten in wesentlichen Elementen beeinflussen zu können. Andererseits soll das neue Gesetz eine Klärung der Rolle der Privatspitäler bringen, welche in Bern mit einem Marktanteil von fast 40 Prozent eine im gesamtschweizerischen Vergleich sehr starke Rolle einnehmen.

Grundsätzliches

Das vom Regierungsrat vorgeschlagene Instrument einer Volumensteuerung mittels einer Lenkungsabgabe erachten die Grünen als vielversprechende Idee, um eine vernünftige Mengenbegrenzung mit Lenkungsmechanismen statt mit Verboten zu erreichen. So liesse sich eine unkontrollierbare Mengenausweitung verhindern und die Steuerbarkeit der Kosten verbessern, was mit Blick auf die Kantonsfinanzen besonders wichtig ist.

Als innovativ beurteilen die Grünen den Ausgleichsfonds zur Finanzierung unterfinanzierter, aber versorgungsnotwendiger Aufgaben und die Gewährleistung medizinischer Innovation und notwendiger Modellversuche. Durch die Umlenkung von bis maximal 20 Prozent der Vergütungen aus dem gewinnbringenden Zusatzversicherungsgeschäft in den Fonds lässt sich eine Solidarität zwischen lukrativen und weniger lukrativen Leistungen erzielen.

Eine engere Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Spitalzentren (RSZ) ist für die Grünen zwingend notwendig. Nur so kann der Kanton Bern in der Spitallandschaft Schweiz seine gute Position behalten und Kosten sparen. Die Grünen sind aber der Meinung, dass es dafür keine neuen Strukturen bzw. Rechtsnormen braucht. Wir lehnen deshalb die Überführung in eine Holding resp. AG ab. Das würde einen riesigen und sehr teuren Restrukturierungsprozess auslösen, für den es noch zu früh ist.

Die Grünen begrüssen, dass wichtige Anliegen in die Vorlage aufgenommen wurden. Dies gilt insbesondere für die Verstärkung der integrierten Versorgung, Verbesserungen bei der Ausbildung des Personals, die Gewährleistung fairer Anstellungsbedingungen dank Gesamtarbeitsverträgen (gemäss erfolgreichem Volksvorschlag von 2005) und mehr Transparenz durch die Offenlegung von Kaderlöhnen und Entschädigungen des Verwaltungsrates in einem Vergütungsbericht. Mit Beruhigung nehmen die Grünen zur Kenntnis, dass die Auslagerung der Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) im Moment nicht realisierbar ist; allfällige Optionen liegen erst in zwei Jahren vor, da es zuerst umfangreiche Abklärungen braucht.

Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Artikeln

Art. 2c Beruflicher Nachwuchs

Wir verlangen auch für die FaGe Erwachsene eine finanzielle Regelung, die es wirklich zulässt, dass sich Interessierte auf diesen anspruchsvollen Ausbildungsweg begeben.

Art. 3 Absatz 2 Integrierte Versorgung

Wir begrüssen es, dass der Kanton sich künftig an den Grundsätzen der integrierten Versorgung orientieren will. Die Erläuterungen zum Absatz 2 entsprechen unseren Vorstellungen.

Art. 3 Absatz 1 und Absatz 4 Versorgungsqualität

Hier – aber auch an verschiedenen anderen Stellen – wird der Begriff Qualität erwähnt. Die Grünen unterstützen die Bestrebungen nach Qualität. Unklar bleibt aber, was Qualität in diesem Zusammenhang konkret bedeutet. Das muss genau definiert werden bzw. primär auf nationale Indikatoren und Vorlagen abgestimmt werden bzw. sich daran orientieren.

Art. 4 Kommissionen

Das Einsetzen von Fachkommissionen ist sinnvoll.

Art. 5 Ombudsstelle

Analog der Ombudsstelle Alter soll hier auch das Personal eine Anlaufstelle bekommen.

Antrag:

Der Regierungsrat kann mit einer geeigneten Person oder Institution einen Leistungsvertrag zur Führung einer Ombudsstelle für die Patientinnen und Patienten **und für das Personal** der im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler und Listengeburtshäuser und für das Rettungswesen abschliessen.

Art. 6 Absatz 4 Vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche

Die Koordination mit den vor- und nachgelagerten Versorgungsbereichen ist für uns von zentraler Bedeutung.

Art. 14 Absatz 2 und Art. 23 Psychiatrieversorgung

Es ist wichtig, dass die RSZ vermehrt Aufgaben der Psychiatrieversorgung übernehmen. Wesentlich ist, dass die psychiatrische Versorgung nicht ausschliesslich an eine Psychiatrieklinik gebunden ist. Es ist deshalb eine Entwicklungsperspektive, dass die RSZ mittelfristig im Vergleich zu heute vermehrt Aufgaben der Psychiatrieversorgung leisten dürfen.

Art. 15ff Holding resp. AG

Es ist wünschenswert, dass der Kanton mehr Einfluss nehmen kann, aber diese Vorschläge kommen wie bereits in der Einleitung vermerkt, für uns zu früh. Zuerst müssen mit den RSZ-Aktiengesellschaften noch mehr Erfahrungen gesammelt und danach ausgewertet werden. Wir sind deshalb für die Streichung dieser Artikel. Es müssen die gesamtkantonalen Notwendigkeiten berücksichtigt werden.

Art. 20 Eigentümerstrategie

Die Eigentümerstrategie des Kantons ist ein wichtiges Instrument zur Wahrung und Durchsetzung der Interessen des Kantons. Dieses Instrument soll gestärkt werden. Die betrieblichen Spielräume der einzelnen RSZ und Kooperationen dürfen nicht den Gesamtinteressen des Kantons entgegenlaufen. Insofern ist Absatz 2 zu ergänzen.

Art. 25 Änderung Rechtsform Psychiatrie

Antrag:

Der Regierungsrat kann die Führung der kantonalen Institutionen der Psychiatrieversorgung in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt beschliessen. Wie im Universitätsgesetz gelten in diesem Fall für das Personal die Bestimmungen des Personalrechts des Kantons Bern.

Art. 28 Inselvertrag

Wir begrüssen diesen Artikel.

Art. 29 Abs. 1 und 2 Rechtsform UPD

Es ist wichtig, dass für das Personal der UPD auch das kantonale Personalrecht gültig ist.

Art. 30 Änderung Rechtsnorm Universitätsspitäler

Das Inselspital soll in der Form der heutigen Stiftung bleiben und nicht in eine AG umgewandelt werden.

Antrag:

Möglichkeit der Rechtsform einer Aktiengesellschaft ersatzlos streichen.

Art. 31 Abs. 3 Universitätsspitäler: Lehre und Forschung

Wir sind erstaunt über diesen Vorschlag. Wir erachten dazu eine fundierte Diskussion als notwendig. Neben der inhaltlichen Klärung gehört dazu auch die Frage, in welchem Gesetz dies zu regeln ist (Universitätsgesetz oder SpVG).

Art. 35 Allg. Leistungsvolumen

Wir unterstützen die Steuerung des Leistungsvolumens durch eine subsidiäre Lenkungsabgabe (gemäss Art. 37).

Art. 35 Abs. 2 Aufnahmepflicht

Wir begrünnen die generelle Aufnahmepflicht **aller** Listenspitäler und Geburtshäuser, wie sie im KVG vorgesehen ist.

Art. 37 Lenkungsabgabe

Wir unterstützen eine Lenkungsabgabe.

Art. 42 Gesamtarbeitsvertrag

Alle Listenspitäler und Geburtshäuser haben ihr Personal zu fairen Bedingungen zu beschäftigen. Die Arbeitsbedingungen müssen dem GAV der Branche entsprechen.

Art. 43 Vergütungsbericht

Wir finden es sehr gut, wenn die Vergütungen für Verwaltungsratsmitglieder und das oberste Management offen gelegt werden müssen. Diese sollen jährlich mit einem kurzen Bericht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Art. 44 Patientenmanagement, Sozialberatung

Wir begrünnen die Pflicht zur Sozialberatung.

Art. 45 Spitalseelsorge

Wir begrünnen die Sicherstellung der Seelsorge im Spital und deren Finanzierung, beantragen aber, „Seelsorge“ durch „Spitalseelsorge“ zu ersetzen.

Antrag:

Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler stellen für die Patientinnen und Patienten sowie für deren Angehörige die **Spitalseelsorge** sicher.

Art. 46 und Art. 48 Offenlegung Rechnung resp. Lebenszyklusmanagement

Wir befürworten diese beiden Artikel.

Art. 49 Abs. 3 Sanktionen

Für uns ist die Einhaltung des GAV von grosser Wichtigkeit. Aus diesem Grund befürworten wir Sanktionen. Allerdings haben die vorgeschlagenen Sanktionsbeträge zu wenig abschreckende Wirkung.

Art. 51ff Weitere Beiträge

Wir begrüssen diese Artikel. Sie geben dem Kanton Handlungsspielraum.

Art. 55 Abgeltung der Leistungen der integrierten Versorgung

Wir vermissen im Vortrag in der Aufzählung der Leistungsanbieter die Nennung der Spitex.

Art. 58 Abs. 2 Abgeltung zusätzlicher Leistungen

Es ist für uns wichtig, das DolmetscherInnen beigezogen werden, wenn dies angezeigt ist.

Art. 74 Ausgleichsfonds

Wie eingangs erwähnt unterstützen wir den Ausgleichsfonds ausdrücklich, da damit öffentliche Ausgaben (für ambulante Leistungen, integrierte Versorgung, Schwangerschaftsberatungen, Beiträge für Innovation etc.) finanziert werden können. Die Verwendung der Gelder des Ausgleichsfonds als Spezialfonds soll transparent erfolgen.

Art. 75 Infrastruktur, Grossinvestitionen

Wir stimmen diesem Artikel zu.

Art. 76 Unverzichtbare Spitäler

Es bleibt unklar, was mit „unverzichtbaren Spitälern“ genau gemeint ist. Es müsste geklärt werden, nach welchen Kriterien die Unverzichtbarkeit definiert wird.

Art. 94 GAV-Pflicht Rettungswesen

Für den Bereich Rettungswesen soll betreffend Gesamtarbeitsvertrag die Regelung der Spitäler gelten (vgl. Art. 42 Abs. 2).

Art. 108 Abs. 2

Die Arbeitgeber sollen durch eine finanzielle Entschädigung motiviert werden, das grosse Potenzial der Pflegehilfen für eine FaGe-Ausbildung zwecks Nachwuchsförderung zu regeln.

Antrag:

Die Ausbildung zur FaGeE (Vortrag S. 149 Leistungsberechnung) wird analog der FaGe-Ausbildung mit CHF 57.89 pro Woche entschädigt.

Art. 112 Abs. 1 Theoretische Aus- und Weiterbildung der Leistungserbringer; Zweck

Dies soll für alle Gesundheitsberufe gelten, also auch für die universitären.

Art. 115 Innovationen

Wir begrüssen diesen Artikel.

Art. 116 Abs. 1 Beiträge für medizinische Innovationen

Dieser Artikel soll für alle Spitäler gelten.

Art. 124 Bussen bei Verstoss, Bewilligung

Bussen von maximal CHF 200'000 dürften für grössere Spitäler kaum abschreckende Wirkung haben. Daher soll ein Modell nach Grösse geprüft werden.

Art. 138ff Aus- und Weiterbildung

Wir unterstützen die Vorgaben zur Aus- und Weiterbildung.

Angesichts des fehlenden Personals begrüssen die Grünen die Ausbildungspflicht für das nichtmedizinische Personal auch ausserhalb der Spitäler, wie in den Alters- und Pflegeheimen und der Spitex.

Weitere Bemerkungen

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Ergänzungen des Sozialhilfegesetzes.

Ergänzung

Wir regen an, dass (z.B. ergänzend zu Art. 51 ff oder 104) eine Rechtsgrundlage für die Finanzierung von Praxisassistenzen (für Grundversorger in privatärztlicher Praxis) geschaffen wird, d.h. Koordinationsstellen für die Betreuung der Praxisassistenzen und Rotationsstellen für die Assistenzzeit (für FMH Allgemeine Innere Medizin) in der privatärztlichen Praxis.

Wir bitten Sie, unsere Überlegungen und Anträge bei den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung (Tel. 031 311 87 01).

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen



Blaise Kropf
Präsident Grüne Kanton Bern



Natalie Imboden
Grossrätin Grüne